



**Satzung des Fördervereins des  
Kath. Kindergartens St. Bartholomäus Niederkrüchten in  
der Fassung vom 24. Oktober 2005**

**SATZUNG**

des Fördervereins des  
Kath. Kindergartens St. Bartholomäus Niederkrüchten, Kirchensträßchen 3, 41372  
Niederkrüchten

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Kath. Kindergartens St. Bartholomäus Niederkrüchten".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name  
„Förderverein des Kath. Kindergartens St. Bartholomäus Niederkrüchten e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 41372 Niederkrüchten.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung ideeller und materieller Belange des Kath. Kindergartens St. Bartholomäus Niederkrüchten. Dieses umfasst insbesondere:
  - (a) Die Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung beweglicher Gegenstände oder Gerätschaften zur Ausgestaltung des Kindergartens.
  - (b) Die Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Kindergartenkinder.
  - (c) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel und das Vermögen des Vereins werden hierbei aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen freiwilligen Abgaben und Erlösen aus Veranstaltungen gebildet.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.





(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, welche an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn kein Kind des Mitglieds mehr in der Einrichtung betreut wird. Es sei denn, man bekundet den Fortbestand der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,

(a) wenn es seinen Beitragszahlungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

(b) wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.





### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbetrag in Höhe von mindestens 12,00 € (Alleinerziehende mindestens 9 €) erhoben.
- (2) Die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt.
- (3) Eine Beitragszahlung, die den Mindestbeitrag überschreitet, ist als Spende zu behandeln.
- (4) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands, Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, Bestellung und Entlastung der Rechnungsprüfer, Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder.
  - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - (d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - (e) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und dem Veranstaltungsort sowie Uhrzeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.





(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über eine ordentliche Mitgliederversammlung finden in einer außerordentlichen Versammlung entsprechende Anwendung.

### **§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassensführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los

(6) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.





## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenvührer/in

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer wählen.

Es können nur Vereinsmitglieder dem Vorstand angehören.

(2) Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.

(3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der Stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung:

(b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands

(c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(d) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.





(9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Ausgaben.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

### **§13 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24. Oktober 2005 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Niederkrüchten, den 24. Oktober 2005

